



## Richtlinie zur Förderung von Einzelpersonen im Rahmen des Sonderprogramms „Lehre an Pflegeschulen“

vom 19. Februar 2025

### Gliederung:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfangende
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Verwendungsnachweisverfahren
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Geltungsdauer Förderrichtlinie

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Das Bremer Gesundheitsberufemonitoring 2021 zeigt deutlich auf, dass Bremen dem Fachkräfte- mangel in der Pflege nur wirksam entgegenwirken kann, wenn ausreichend Lehrpersonal in den Pflegeschulen tätig ist. Aktuell spitzt sich die Lage insbesondere aufgrund des demografischen Wandels in den Pflegeschulen zu, sodass mit einem Ersatzbedarf an Lehrkräften i.H.v. ca. 20 Voll- zeitäquivalenten pro Jahr in den kommenden Jahren gerechnet wird. Gleichzeitig ist der Master- Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Bremer Universität nicht voll ausgelas- tet.

Um Anreize zur Aufnahme, zum zügigen Absolvieren innerhalb der Regelstudienzeit und zum er- folgreichen Abschluss des Studiums zu schaffen und gleichzeitig den Verbleib an Bremer Pflege- schulen zu erhöhen, gewährt die Freie Hansestadt Bremen nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Lan- deshaushaltsoordnung (LHO), der dazugehörigen aktuellen Verwaltungsvorschriften (VV) und die- ser Richtlinie Zuwendungen zur Unterstützung der Aufnahme und der Fortführung des Master-Stu- diengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen mit dem Ziel des er- folgreichen Abschlusses und einer anschließenden Lehrtätigkeit an einer Bremer Pflegeschule.

Das Ziel der Förderung ist die Gewinnung und Bindung von ca. 5 bis 10 neuen Lehrkräften nach Ablauf der Förderung für die Pflegeschulen für das Land Bremen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr ent- scheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird prioritär die Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei der Aufnahme des Vollzeitstu- dienganges „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ (Master) ab Wintersemester 2024/25 an der Universität Bremen. Falls nach Ablauf der Einschreibungsfrist für das Wintersemester 2025/26 noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auch Personen gefördert wer- den, die sich bereits im o.g. Studiengang befinden und sich vor dem Wintersemester 2024/25 ein- geschrieben haben. Die Aufnahme oder Fortführung anderer Studiengänge wird nicht gefördert.

Mit der Zuwendung wird die Auflage verbunden, dass die Zuwendungsempfangenden sich ver- pflichten, nach Abschluss des Masterstudienganges über einen Zeitraum von vier Jahren in einer Pflegeschule im Land Bremen als Lehrperson tätig zu werden. Dabei muss die Tätigkeit mindes- tens im Umfang von 0,5 VZÄ durchgeführt werden. Der Antritt einer solchen Stelle ist spätestens 12 Monate nach Abschluss des Studiums umzusetzen. Die Dauer der Beschäftigung kann durch Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. Steht in den Pflegeschulen im Land Bremen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiums keine geeignete Stelle zur Verfügung, entfällt die Bin- dung der Zuwendung an den Stellenantritt innerhalb von 12 Monaten.

Bereits auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie in den jeweiligen Fassungen vom 07.09.2022 und 18.04.2023 gewährte Förderungen bleiben unberührt.

### **3. Zuwendungsempfangende**

Die Zuwendung wird ausschließlich Personen gewährt, die

- a) zum Wintersemester 2025/26 für den Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ erstmalig eingeschrieben sind  
oder
- b) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits im Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ eingeschrieben sind (nachrangige Förderung)  
und
- c) keine Nebentätigkeit über einen Stellenumfang in Höhe von einer 0,5 VK hinausgehend ausüben  
und
- d) die Aufnahme einer Lehrtätigkeit in der Pflegeausbildung im Land Bremen innerhalb von 12 Monaten nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ planen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen und Antragstellung**

Die Zuwendung kann nur für Personen erfolgen, die für den Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ eingeschrieben sind.

Die Anträge nach 3a) sind bis zum 30.09.2025 zu stellen. Die Anträge auf nachrangige Förderung nach 3b) werden ab 01.10.2025 bearbeitet und können ohne Frist gestellt werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Der Zuschuss beträgt pro Person 416 Euro je Monat während der aktiven Immatrikulation.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem Studium anfallende Lebenshaltungskosten. Anstelle der im Einzelfall tatsächlich anfallenden Ausgaben werden hierfür abschließend folgende monatlichen Kostenpauschalen, angesetzt:

- Mehrbedarf für Wohnen und Arbeitszimmer 166,40 €
- Mehrbedarf für Lebensmittel 69,33 €
- Mehrbedarf für Bildung und Lernmittel 48,53 €
- Mehrbedarf für Gesundheit und Hygiene 34,67 €
- Mehrbedarf für Kommunikation 34,67 €

- Mehrbedarf für Mobilität 34,67 €
- Mehrbedarf für Bekleidung 62,40 €

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden auf die Fördersumme in voller Höhe angerechnet. Gegenüber Fördermöglichkeiten, die keine Sozialleistung darstellen, ist die Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund des staatlichen Interesses am Zuwendungsziel vorrangig anzuwenden.

Die Zuwendung wird frühestens ab dem 01.10.2025 und längstens bis zum 30.09.2027 gewährt. Es werden höchstens 4 Semester insgesamt gefördert. Im Falle einer nachrangigen Förderung für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Beginns der Förderung bereits im Studium befinden, kann das Studium für höchstens zwei Semester unterbrochen werden (Urlaubssemester), für die keine Förderung gezahlt wird. Der Zuwendungszeitraum kann sich in diesen Fällen bis höchstens zum Ende des Sommersemesters 2028 am 30.09.2028 erhöhen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft (Nr. 9 ANBest-P).

## **6. Verfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen zu richten.

Ein entsprechendes Formular zur Antragstellung wird zur Verfügung gestellt (Anlage 1). Der Antrag beinhaltet die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung (nebst Zinsen) gelten die VV zu § 44 LHO.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

## **7. Verwendungsnachweisverfahren**

### **7.1. Nachweis der Aufnahme und Aufrechterhaltung des Studiums**

Zum Nachweis, dass der Zuwendungszweck der Teilnahme am Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ (Master) erfüllt wird, wird zu jedem Semesterbeginn die Immatrikulationsbescheinigung unaufgefordert eingereicht. Über evtl. eingeräumte Urlaubssemester wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unverzüglich informiert.

## **7.2. Nachweis der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson an einer Pflegeschule im Land Bremen**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist innerhalb von 12 Monaten eine Stelle als Lehrperson in einer Pflegeschule im Land Bremen anzutreten. Über den Stellenantritt wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch die zuwendungsempfangende Person schriftlich unter Beilegung einer geeigneten Bescheinigung der Pflegeschule informiert. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behält sich vor, die Angaben durch die Pflegeschule verifizieren zu lassen. Sollte es der zuwendungsempfangenden Person nicht gelingen, eine geeignete Stelle zu finden, so ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behält sich vor, diese Angabe durch eine entsprechende Abfrage bei den Pflegeschulen zu überprüfen.

Der Nachweis der Aufrechterhaltung der Tätigkeit ist in den vier Folgejahren nach o.g. Verfahren bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erbringen.

Die Zuwendung kann voll oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- das Studium vor dem Abschluss endgültig abgebrochen wird (volle Rückzahlung),
- die Lehrtätigkeit nicht in vollem Umfang von vier Jahren (48 Monaten) fortgeführt wird (Rückzahlung i.H.v. 208 Euro für jeden nicht erbrachten Monat der Lehrtätigkeit).

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 berücksichtigen.

## **9. Geltungsdauer der Förderrichtlinie**

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 30.09.2032. Nach Inkrafttreten können keine Anträge nach den bisherigen Fassungen der Förderrichtlinie gestellt werden.